

Hinweise zum Wahlvorschlag

1. **Abgabefrist:** ab sofort bis spätestens **5. April 2024, 18:00 Uhr**
2. **Form:**
Einzelwahlvorschlag: dieser enthält nur **eine Bewerberin/einen Bewerber**
oder
Listenwahlvorschlag: dieser enthält **mindestens 2 Bewerber/-innen**, die Bewerberzahl selbst
ist unbegrenzt.
3. **Bezeichnung:**
Einzelwahlvorschlag: Bezeichnung = Name der Bewerberin/des Bewerbers

nur für den Listenwahlvorschlag:
Kurzbezeichnung (Kennwort), die **bis zu fünf Wörter** umfassen darf (§ 11 Abs. 1 WahlO). Die
Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes
oder deren Kurzbezeichnung enthalten
 - **Wahlvorschlag Kammerversammlung**
Die Kurzbezeichnung darf **nicht** eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben
enthalten.
 - **Wahlvorschlag Kreisstellenvorstand**
Die Kurzbezeichnung darf **nicht aus** nur einer Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen
Buchstaben **bestehen**.
4. **Inhalt**
Bewerber/-in sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe
 - ihres Namens, Vornamens und ihrer beruflichen (wenn nicht vorhanden, privaten)
Anschrift sowie
 - der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes (dies
meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) und
 - Art und Ort der Berufsausübung aufzuführen.
5. **Voraussetzungen Bewerberin/Bewerber (Wählbarkeit)**
 - Ein Kammermitglied kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem es wahlberechtigt
und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - Die Bewerberin/der Bewerber muss
 - für die Wahl zur Kammerversammlung am Wahltag (28.06.2024) mindestens 15
Wochen, also spätestens seit dem **15.03.2024**, der Ärztekammer Nordrhein und
 - für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen am Wahltag (**28.06.2024**) mindestens
3 Monate der Kreisstelle, also spätestens seit dem **28.03.2024**
angehören.

- Er darf **nicht** hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sein. Diese Voraussetzungen müssen nicht gesondert geprüft werden, da sie sich bereits aus dem Eintrag im Wählerverzeichnis ergeben.
- Die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht infolge Richterspruchs oder berufsgerichtlicher Entscheidung entzogen sein.

6. Benennung und Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur in **einem Wahlvorschlag** benannt sein. Des Weiteren muss die Bewerberin/der Bewerber seiner Bewerbung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmungserklärung ist grundsätzlich unwiderruflich.

WICHTIG: Im Fall einer Mehrfachbenennung mit jeweiliger schriftlicher Zustimmung kann sich die Bewerberin/der Bewerber binnen einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich für eine Benennung entscheiden, anderenfalls ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag **im Original** beizufügen.

7. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge müssen von im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen (Kammerangehörigen) unterschrieben sein. Die Unterstützungs-Erklärungen müssen **im Original** bis zum **05.04.2024, 18:00 Uhr** eingereicht worden sein und zwar entweder auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt.

– **Kammerversammlungswahl**

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

– **Kreisstellenvorstandswahl**

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein müssen, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind, es sind also mindestens 14/18/22 Unterzeichnungen erforderlich.

Eine wahlberechtigte Person darf nur **einen Wahlvorschlag** ihres Wahlkreises als Unterstützer/-in **unterzeichnen**.

WICHTIG: Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine nachträgliche Berichtigung ist somit nicht möglich (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Hinweise:

Eine wahlberechtigte Person kann auch den Wahlvorschlag unterzeichnen und somit den Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er/sie als Bewerber/-in benannt worden ist.

Voraussetzung für die Unterzeichnung als Unterstützer/-in ist die Wahlberechtigung im entsprechenden Wahlkreis, nicht jedoch die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Ein wahlberechtigter Kammerangehöriger, der nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann

deswegen weder wählen noch gewählt werden, wohl aber einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen.

8. Vertrauensperson (VP):

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson (VP) vertreten. Von den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags gilt die erste Person als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden.